



## **Bericht**

**der Landesregierung**

**Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2020 bis 2024**

**Fortschreibung der Finanzplanung bis 2029**

**Bericht der Landesregierung zum Abbau des strukturellen Defizits  
gemäß Artikel 67 der Landesverfassung**

**Federführend: Finanzministerium**



# Finanzplan

## Schleswig-Holstein

### 2020 – 2024



# **Finanzplan**

**Schleswig-Holstein**

**2020 – 2024**

**Fortschreibung der Finanzplanung**

**bis 2029**

**Bericht der Landesregierung**

**zum Abbau des strukturellen Defizits  
gemäß Artikel 67 der Landesverfassung**

**10. November 2020**

**Finanzministerium Schleswig-Holstein**

---

## Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Corona-Pandemie bringt große Unsicherheiten für die öffentlichen Haushalte mit sich. Die Steuereinnahmen des Landes sinken im Vergleich zur Planung vor der Pandemie drastisch. Wir müssen unsere Finanzplanung darauf einstellen, dass wir auf absehbare Zeit mit niedrigeren Einnahmen als ursprünglich erwartet auskommen müssen. In der Finanzplanung ist abgebildet, dass die Konsolidierungserfordernisse 2023 bis 2029 bis zu 0,5 Mrd. Euro jährlich betragen können.



Dabei haben wir als Land schon schwere Steine im Gepäck: Rund 29,1 Milliarden Euro Schulden haben sich bereits angesammelt, weitere 1,8 Milliarden Euro werden wir in den kommenden Jahren aus den Altverpflichtungen der HSH Nordbank in den Kernhaushalt übernehmen. Hinzu kommt, dass in Folge der Corona-Pandemie nach bisheriger Planung weitere rund 6,8 Mrd. Euro an Krediten auf das Land zukommen. Zudem sind mit der anstehenden Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge steigende Versorgungsausgaben zu bewältigen und im Bereich der Infrastruktur besteht ein hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Dennoch ist es wichtig, dass wir jetzt bei den staatlichen Ausgaben keine Vollbremsung machen, sondern die Daseinsvorsorge sichern und weiter in die Zukunft unseres Landes investieren. Jetzt nicht nach vorne gerichtet zu handeln, würde die Krise weiter verschärfen. Deshalb wollen wir auch in den kommenden Jahren unsere Vorhaben in den Schwerpunkten Bildung, Digitalisierung, Infrastruktur und Klimaschutz weiter umsetzen.

Schleswig-Holstein hat erneut bewiesen, dass wir in Krisenzeiten stark sind und zusammenstehen. Mit einer Zweidrittelmehrheit hat der Landtag im Frühjahr Nothilfen von 1,0 Milliarden Euro und im Oktober weitere Notkredite in Höhe von 4,5 Milliarden Euro beschlossen. Jetzt kommt es darauf an, mit diesen Mittel die außerordentlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen, diese Mittel nachhaltig einzusetzen und einen Weg aufzuzeigen, wie das Land die kommenden Jahre finanzpolitisch gut meistern kann.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heinold'.

Monika Heinold  
Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein



---

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort .....	II
1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung .....	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen .....	1
1.2 Funktion der Finanzplanung .....	1
1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage .....	2
2 Rahmenbedingungen .....	3
3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum .....	5
3.1 Wesentliche Einnahmen .....	7
3.2 Wesentliche Ausgaben .....	8
3.3 Gesamthaushalt .....	11
4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme .....	14
5 Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 67 Landesverfassung .....	16

## **1 Grundlagen, Funktion und Zeitraum der Finanzplanung**

### **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach §§ 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (StWG), und § 50 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist (HGrG), ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Die Finanzplanung ist vom Finanzministerium aufzustellen und zu begründen. Sie wird von der Regierung beschlossen und dem Gesetzgebungsorgan vorgelegt (§ 9 Abs. 2 StWG).

Das erste Planungsjahr dieser Finanzplanung ist gemäß § 50 Abs. 2 HGrG das Haushaltsjahr 2020. Die Werte für das Jahr 2020 entsprechen dem Haushaltssoll 2020 inklusive der vier Nachtragshaushalte, die Werte für das Jahr 2021 dem Haushaltsentwurf 2021. Weitere Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2022 bis 2024.

Die Finanzplanung ist jährlich spätestens mit dem Haushaltsentwurf des Folgejahres vorzulegen. Sie ist an die jährliche Entwicklung der finanziellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und fortzuschreiben.

Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVObI. S. 612) die Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Finanzplanungsraum beizufügen.

Nach den Vorgaben des Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 67 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) sind ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Gemäß Artikel 67 Abs. 2 LV legt die Landesregierung dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits des Jahres 2010 vor, zu der der Landesrechnungshof eine Stellungnahme abgibt. Dieser Bericht ist Teil der Finanzplanung. Er wird in diesem Jahr letztmalig vorgelegt, da Schleswig-Holstein die strukturellen Einsparverpflichtungen gemäß Artikel 67 der Verfassung erfüllt hat.

### **1.2 Funktion der Finanzplanung**

Die Finanzplanung dient der Information von Parlament und Öffentlichkeit und richtet sich nicht zuletzt auch an die Verwaltung selbst. Denn mit der Finanzplanung wird sichergestellt, dass die jeweiligen fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen aufeinander abgestimmt sind.

Zielkonflikte innerhalb der politischen Schwerpunktsetzung oder mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden somit frühzeitig erkannt. Aus diesem Grund wird die Finanzplanung vom Landtag auch nicht beschlossen, sondern lediglich zur Kenntnis genommen.

Für die Finanzplanung besteht keine Umsetzungs- oder Vollzugsverbindlichkeit. Die Umsetzung in konkrete Haushaltswirklichkeit erfolgt mit der zukünftigen Haushaltsgesetzgebung.

### **1.3 Planungszeitraum und Datengrundlage**

Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2020 bis 2024 und bezieht sich auf den Kernhaushalt des Landes. Zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum der Finanzplanung wird eine Fortschreibung der Planung bis zum Jahr 2029 durchgeführt. Sie dient dazu, langfristige Entwicklungen aufzuzeigen.

Auf die Beschreibung und Erläuterung vergangener Entwicklungen wird verzichtet, es sei denn, aus diesen lassen sich wesentliche Informationen über den Finanzplanungszeitraum ableiten. Die Historie wichtiger Haushaltskennzahlen ist mit Datum vom 2. Juni 2020 im Umdruck 19/4152 des Landtags "Fortschreibung von Haushaltsdaten" veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

## 2 Rahmenbedingungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Planungszeitraum werden durch eine Reihe von Rahmenbedingungen geprägt. Diese ergeben sich i.d.R. durch vergangene Entscheidungen der Landespolitik, durch äußere Einflüsse und durch Herausforderungen in der Zukunft. Zu den bedeutsamsten Rahmenbedingungen zählen:

- Die **wirtschaftliche Entwicklung** in der Bundesrepublik: Sie bestimmt das Steueraufkommen des Landes maßgeblich. Für Details vgl. u.a. Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020 ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)).
- Die **Verschuldung des Landes**: Sie führt zu Zinsausgaben im Planungszeitraum und bindet somit einen wesentlichen Teil der jährlichen Einnahmen. Vgl. Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, „Fachserie 14 Reihe 5, 2019“. Zudem führen Notkredite von rund 5,5 Mrd. Euro ab 2024 zu einer verbindlichen Tilgungsverpflichtung.
- **Ausgaben für Beamt\*innenversorgung**: Die Versorgungsverpflichtungen müssen im Wesentlichen durch regelmäßige Einnahmen gedeckt werden. Der Versorgungsfonds dient einer Begrenzung der Ausgabensteigerungen. Vgl. Haushaltsrechnung des Landes Abschnitt A.III sowie Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds im Landeshaushalt (Anlage zu Einzelplan 11 des Landeshaushalts).
- Der **Zustand der Infrastruktur** des Landes: Ein aufgelaufener Investitions- und Sanierungsstau erfordert erhöhte Investitionsausgaben in der Zukunft. Vgl. Infrastrukturbericht 2020 des Landes Schleswig-Holstein, Drs. 19/2313.
- Stand der **Sondervermögen und Rücklagen**: Es wird frühzeitig Vorsorge für die Bereitstellung zweckgebundener Mittel für bestimmte Aufgaben getroffen. Hierdurch wird eine Finanzierung unabhängig von den üblichen Schwankungen der regelmäßigen Einnahmen ermöglicht. Vgl. Haushaltsrechnung des Landes Abschnitte G.VII und G.VIII.
- Die Höhe von **Haftungen, Garantien und Bürgschaften**: Sofern das Land Eventualverbindlichkeiten übernommen hat, können diese möglicherweise zu Ausgaben führen, wenn ein Bürgschaftsfall o.ä. eintritt. Vgl. Haushaltsrechnung des Landes, Vermögensübersicht Abschnitt C.
- Mit dem **Klimawandel** werden erhebliche Veränderungen einhergehen, deren Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft noch nicht abschließend absehbar sind. Dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird auch in Schleswig-Holstein eine der zentralen Zukunftsaufgaben werden. Im Landeshaushalt werden sich daher nicht nur die unmittelbaren und mittelbaren Lasten infolge des Klimawandels niederschlagen, sondern auch die Kosten für mehr Klimafreundlichkeit in den verschiedenen Wirkungs- und Lebensbereichen von Staat und Gesellschaft.

- Die fortschreitende **Digitalisierung** der Gesellschaft wird die Transformation der staatlichen Aufgabenerledigung weiter beschleunigen und entsprechende Finanzmittel erfordern. Hiervon werden auch im besonderem Maße die Bereiche **Bildung und Wissenschaft** betroffen sein.
- Ebenso wird der Ausbau von **Kindertagesstätten** und der schulischen **Ganztagbetreuung** erhebliche Finanzmittel benötigen.

Neben diesen wesentlichen Rahmenbedingungen ist die durch das **Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie** als finanzpolitische Herausforderung hinzugetreten. Die zusätzlich erforderlichen Ausgaben und der Einbruch der Konjunktur und dessen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen konnten in früheren Planungen nicht abgebildet und berücksichtigt werden. Der weltweite Ausbruch der Pandemie hat auch die Aussagefähigkeit der Steuerschätzung aus dem Mai 2020 als Grundlage für die Finanzplanung stark beeinflusst. Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben haben, sind zusehends zu den bestimmenden Rahmenbedingungen für den Landeshaushalt geworden. Die zukünftigen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind auch weiterhin mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet und schränken damit auch die Aussagefähigkeit einer Finanzplanung (insbesondere für die lange Frist) grundsätzlich ein.

Mit dem Gesetz über die Feststellung eines 4. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (vierter Nachtragshaushalt) wurde vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gem. Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein festgestellt (vgl. Umdr. 19/4606, Drs. 19/2462, Drs. 19/2491 und Drs. 19/2492). Durch den Landtagsbeschluss wird in 2020 eine Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von bis zu 5,5 Mrd. Euro ermöglicht, um der Corona-Pandemie begegnen zu können. Die Kredite stehen in 2020 für Nothilfen u.a. für Wirtschaft und Kultur und ab 2021 für die Handlungsfelder des pandemiespezifischen Gesundheitsschutzes, der Investitionen in die Infrastruktur des Landes, der Abfederung von Steuermindereinnahmen sowie der Unterstützung der Kommunen zur Verfügung. Die zusätzlich erforderlichen Mittel werden bedarfsgerecht als Kredite aufgenommen und bereits ab 2024 schrittweise zurückgeführt (verbindlicher Tilgungsplan). Außerdem ist der Landeshaushalt mittelfristig auf den reduzierten Einnahmerahmen einzustellen. Nicht in 2020 verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, um die pandemiebedingten Belastungen der Folgejahre zu decken.

Unter diesen schwierigen Rahmenbedingungen ist die generationengerechte Finanzpolitik des Landes fortzusetzen.

### **3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum**

Ausgehend von den erwarteten (bereinigten) Einnahmen und Ausgaben, der Einschätzung zur konjunkturellen Entwicklung sowie der Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte ab 2020 wurden unter Beachtung eines angemessenen Abstandes zur Verfassungsgrenze die zulässigen Gesamtausgaben und die Budgets für Personal und Verwaltung (Budget I) sowie für Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen (Budget II) abgeleitet. Dabei gibt die Darstellung für das Haushaltsjahr 2020 den Stand des 4. Nachtragshaushalts 2020, für das Haushaltsjahr 2021 den Stand des Haushaltsentwurfs 2021 der Landesregierung wieder. Für die weitergehende Planung ab 2022 wird an die obigen Stände angeknüpft. Bereits der 4. Nachtragshaushalt 2020 und der Haushaltsentwurf für 2021 mussten viele Unwägbarkeiten in der Veranschlagung berücksichtigen. Eine Finanzplanung und deren Fortschreibung, die perspektivisch weit über Gegenwart und unmittelbare Zukunft hinausgeht, ist von Unsicherheiten in der Vorhersage im gesteigerten Maße betroffen. Die Finanzplanung ist daher auf die Darstellung von größeren Entwicklungslinien reduziert worden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben einander gegenüber und stellt die resultierende Nettotilgung bzw. -kreditaufnahme dar. Die aufgeführten Entnahmen aus Rücklagen gehen im Wesentlichen auf die Kreditaufnahme im Rahmen einer außergewöhnlichen Notsituation zurück. Um die Darstellung zu vereinfachen, wurden Entnahmen mit Zuführungen verrechnet (Nettobetrachtung).

3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro					
<b>Steuereinnahmen inkl. LFA, BEZ und KFZ-Steuer-Kompensation</b>	9.996	10.584	11.129	11.583	12.091	13.917
<b>Globale Mehreinnahme Notkredit</b>		403				
<b>Sonstige Einnahmen</b>	2.468	2.291	1.934	1.889	1.978	2.016
<b>Summe: Bereinigte Einnahmen</b>	12.464	13.278	13.064	13.472	14.069	15.933
<b>Entnahme aus Rücklage, enthält Notkredit</b>	1	0	888	667	539	300
<b>Nettoeinnahmen insgesamt (bereinigte Einnahmen zzgl. Entnahme aus Rücklagen)</b>	12.465	13.278	13.952	14.139	14.608	16.233
<b>Bereinigte Ausgaben (ohne HSH)</b>	14.540	13.625	14.214	14.297	14.592	16.199
<b>Zuführung an Rücklage, enthält Notkredit</b>	4.655	0	0	0	0	0
<b>Nettoausgaben insgesamt (bereinigte Ausgaben zzgl. Zu- führungen an Rücklage)</b>	19.195	13.625	14.214	14.297	14.592	16.199
<b>Nettotilgung bzw. Nettokreditaufnahme (-) (ohne HSH)</b>	-6.730	-346	-262	-158	16	34

### 3.1 Wesentliche Einnahmen

Der finanzielle Rahmen zur Deckung der bereinigten Ausgaben ergibt sich aus den geplanten bereinigten Einnahmen, den finanzierten Rücklagenentnahmen und den Nettokrediten bzw. den Nettotilgungen je Haushaltsjahr. Die erwarteten Einnahmeneinbrüche laut der Sondersteuerschätzung im September 2020 wird in den Jahren 2021<sup>1</sup> bis 2024 durch eine Einnahmestützung in Form der Notkredite des Jahres 2020 abgedeckt. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 und endend 2025 schmilzt allerdings diese notkreditfinanzierte Abfederung der Steuermindereinnahmen wieder schrittweise ab. In der Finanzplanung wird nicht angenommen, dass sich das Steueraufkommen bis 2025 erholt, um den Wegfall der notkreditfinanzierten Stützung auf der Einnahmeseite zu kompensieren. Für die Finanzplanung ist somit ab 2025 mit einem niedrigeren Gesamteinnahmenniveau zu rechnen. Auf diese mittelfristige und langfristige Einnahmeperspektive hat sich der Landeshaushalt auf der Ausgabenseite einzustellen.

Die folgende Tabelle gibt die erwarteten Steuereinnahmen sowie den Finanzkraftausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) inkl. KFZ-Steuer-Kompensation für den Finanzplanungszeitraum an. Außerdem ist die Entnahme aus Rücklagen des Notkredits zur Abfederung von Steuermindereinnahmen angegeben.

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro					
<b>Steuereinnahmen</b>	9.502	10.090	10.617	11.056	11.561	13.354
<b>LFA, BEZ und KFZ-Steuer-Kompensation</b>	494	494	512	527	530	563
<b>Rücklagenentnahme Notkredit zur Abmilderung Steuermindereinnahmen</b>	0	(383) <sup>2</sup>	487	227	203	0

<sup>1</sup> Im Haushaltsentwurf 2021 ist zunächst keine Entnahme aus der Rücklage eingeplant, da zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsentwurfs 2021 der 4. Nachtragshaushalt 2020 noch nicht beschlossen war. Ersatzweise wurde eine Globale Mehreinnahme in Höhe von 403 Mio. Euro veranschlagt (inkl. 20 Mio. Euro Impuls). Mit der Nachschiebeliste zum Haushalt 2021 wird diese aufgelöst zugunsten einer Entnahme aus Rücklagen (383 Mio. Euro Notkredit zur Kompensation von strukturellen Steuermindereinnahmen sowie 20 Mio. Euro Notkredit für Investitionen in die Infrastruktur).

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 1.

### 3.2 Wesentliche Ausgaben

#### Personalausgaben

Rund ein Drittel der Ausgaben des Landes sind derzeit für das aktive Personal sowie für Versorgungsempfänger\*innen vorgesehen. In der Finanzplanung wird angenommen, dass durch unterschiedliche Faktoren bedingt (Einstellungspraxis, Anzahl der Versorgungsempfänger\*innen, Besoldungsanpassungen und Tarifsteigerungen etc.), die Personalausgaben von 4,6 Mrd. Euro im Jahr 2020 auf 6,0 Mrd. Euro im Jahre 2029 ansteigen werden. Es ist erkennbar, dass dadurch der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben auf rund 37 Prozent anwächst.

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro bzw. %					
<b>Personalausgaben</b>	4.616	4.799	5.029	5.160	5.317	6.013
<b>Personalausgaben- quote (ohne HSH)</b>	31,7	35,2	35,4	36,1	36,4	37,1

#### Kommunaler Finanzausgleich

In der Finanzplanung sind die Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich auf Grundlage des Entwurfes des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Drs. 19/2119) sowie den mit den kommunalen Landesverbänden geschlossenen „Stabilitätspakt für unsere Kommunen“ vom 16. September 2020 enthalten (vgl. Umdr. 19/4712). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kommunen im größeren Umfang am Steueraufkommen des Landes partizipieren als bisher. Der Anteil der Kommunen am Steueraufkommen des Landes vergrößert sich somit dem Grunde nach.

### 3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro					
<b>Kommunaler Finanz- ausgleich (KFA)</b>	1.939	1.881	1.958	2.044	2.127	2.446
<b>Rücklagenentnahme Notkredit zur Finan- zierung von Ausga- ben zugunsten Kom- munen</b>	0	(123) <sup>3</sup>	87	50	0	0

Aufgrund von Umschichtungen von Mitteln zur Finanzierung von Kindertagesstätten (U 3) in Höhe von 100 Mio. Euro in den Einzelplan 10 ergibt sich im Jahr 2021 trotz der einmaligen Erhöhung in 2021 um 27,6 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr ein reduzierter Betrag.

#### Investitionen und Innovationen

Über die Aufnahme der Notkredite durch das Land erfolgt auch eine Stützung der Investitionstätigkeit des Landes und der Kommunen. Allein die Finanzplanung sieht auf Seiten des Landes u.a. durch die Ausfinanzierung von Maßnahmen aus dem Programm IMPULS insgesamt Investitionen von rund 1,4 Mrd. Euro p.a. bis 2024 vor. Damit würde das Land in den Jahren bis 2024 seine Investitionsquote mit 9,8 bis 10,5 Prozent über dem Niveau der Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2019 (8,4 Prozent) halten. Auch wenn die Finanzplanung auf Basis aktueller Planungsdaten davon ausgeht, dass die Investitionstätigkeit des Landes ab 2025 rückläufig sein wird, muss davon ausgegangen werden, dass weitere Investitionsbedarfe auch nach 2025 erwachsen und der investive Innovationsdruck infolge der Digitalisierung und des Klimawandels eher zu- als abnehmen wird.

Die folgende Tabelle bildet die Investitionsausgaben des Landeshaushalts sowie die Investitionsquote ab. Aus dem in 2020 aufgenommenen Notkredit stehen Mittel für Investitionen in die Infrastruktur des Landes in den folgenden Jahren zur Verfügung. Diese sind ebenfalls in der folgenden Tabelle dargestellt.

---

<sup>3</sup> Mit der Nachschiebeliste zum Haushalt 2021 wird eine Rücklagenentnahme im Haushaltsentwurf i. H. v. rund 123 Mio. Euro bedarfsgerecht zur Finanzierung von Ausgaben abgebildet.

### 3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro bzw. %					
<b>Investitionsausgaben (ohne HSH)</b>	1.512	1.381	1.498	1.474	1.424	1.309
<b>Investitionsquote (ohne HSH)</b>	10,4	10,1	10,5	10,3	9,8	8,1
<b>Rücklagenentnahme Notkredit zur Finan- zierung von Ausga- ben für Investitionen in Infrastruktur</b>	0	(110) <sup>4</sup>	140	290	320	300

#### Zins- und Tilgungsverpflichtungen

Die Zinsausgaben basieren auf der derzeitigen Entwicklung der Schuldenlast des Landes (inkl. HSH). In der Finanzplanung sind weitere Zinslasten aus den beschriebenen Notkrediten zu berücksichtigen. Unter den Annahmen der Entwicklung eines realistischen Zinsniveaus, potenzieller Zinsänderungsrisiken sowie der Refinanzierungserfordernisse des Landes wird davon ausgegangen, dass sich die Zinsausgaben von 0,4 Mrd. Euro im Jahre 2020 auf 0,8 Mrd. Euro im Jahre 2029 in etwa verdoppeln. Damit lägen die Zinsbelastungen bei einem um fast 40 Prozent gestiegenen Schuldenstand zwar immer noch deutlich unter dem Niveau von knapp 1 Mrd. Euro zu Beginn der Konsolidierungsphase 2011. Allerdings wird der finanzielle Handlungsspielraum des Landes durch die zusätzlichen Kredite und die entsprechenden Zinsbelastungen in den nächsten Jahren weiter eingeschränkt.

---

<sup>4</sup> Mit der Nachschiebeliste zum Haushalt 2021 wird die Rücklagenentnahme im Haushaltsentwurf i. H. v. rund 110 Mio. Euro bedarfsgerecht abgebildet. Hiervon werden 20 Mio. Euro durch Auflösung der globalen Mehreinnahme finanziert (vgl. Fußnote 1).

### 3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro					
<b>Zinsausgaben</b>	363	455	462	503	599	793

Die Auswirkungen der Belastungen aus der Inanspruchnahme aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AÖR sind vollständig in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften darüber hinaus für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite, die in der Länderanstalt portfoliomanagement wertschonend abgebaut werden. So sind die Inanspruchnahmen aus der Rückgarantie mit der entsprechend steigenden Verschuldung des Kernhaushalts sowie den daraus resultierenden höheren Zinsausgaben in voller Höhe in den zu erwartenden Ausgaben enthalten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden einige Zahlenreihen (z.B. die Investitionsquote) um die HSH-bedingten Belastungen bereinigt.

Durch die Notkredite von insgesamt 5,5 Mrd. Euro bleibt die Handlungsfähigkeit des Landes und der Kommunen trotz des Einbruchs der Steuereinnahmen für die nächsten Jahre weiter erhalten. Die verfassungsmäßig geforderte Tilgung dieser Notkredite stellt ab 2024 eine weitere Belastung für den Landeshaushalt über Jahrzehnte dar. Dies wird den finanziellen Handlungsspielraum des Landes langfristig einschränken.

Jahr	Soll 2020	HHE 2021	MFP 2022	MFP 2023	MFP 2024	FP 2029
	in Mio. Euro					
<b>Verbindliche Tilgung Notkredit</b>	0	0	0	0	50	73

### 3.3 Gesamthaushalt

Aus der obigen Darstellung wichtiger Entwicklungslinien für die Finanzplanung wird deutlich, dass derzeit anzunehmen ist, dass einer pandemiebedingt eingebrochenen Einnahmenseite eine anhaltende Steigerung wichtiger Ausgabenpositionen gegenüberstehen wird. Zu den bisher relevanten Ausgabengrößen für Personal, kommunalen Finanzausgleich, Investitionen und Zinsbelastung tritt nun mit der Tilgung der Notkredite eine weitere Größe hinzu. Trotz aller Unwägbarkeiten, mit denen eine mittelfristige und langfristige Finanzplanung zu Beginn

### 3 Einnahmen und Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

---

einer Umbruchphase behaftet ist, ist aufgrund der dargestellten Entwicklungslinien erkennbar, dass für die Haushalte ab 2023 erhebliche Konsolidierungserfordernisse bestehen werden. Diese sind in der Finanzplanung derzeit als Globale Minderausgaben in folgender Höhe abgebildet.

Jahr	Soll	HHE	MFP	MFP	MFP	FP
	2020	2021	2022	2023	2024	2029
	in Mio. Euro					
<b>Globale Minderausgaben (Handlungsbedarf)</b>	0	0	37	246	292	386

Diese Beträge zeigen die strukturellen Konsolidierungsbedarfe, deren Spitze i. H. v. 481 Mio. Euro in 2025 erreicht wird. Diese werden in den jeweiligen Haushaltsjahren ab 2022 über Einsparungen oder strukturelle Mehreinnahmen zu erbringen sein. Strukturelle Mehreinnahmen der Jahre 2021 bis 2024, die nicht ursächlich mit Mehrausgaben zusammenhängen, stehen zur Auflösung grundsätzlich nicht zur Verfügung (vgl. Drucksache 19/2491).

Zeitgleich werden im Finanzplanungszeitraum und seiner Fortschreibung bis 2029 die bereits jetzt wichtigen Zukunftsfragen der Digitalisierung und des Klimawandels sowie der Bildung, der Wissenschaft, der Kinderbetreuung und der Infrastruktur weiter an Bedeutung gewinnen und damit auch ihren Niederschlag im Landeshaushalt finden.

Die obigen Konsolidierungserfordernisse sowie die Beantwortung von wichtigen Zukunftsfragen im bevorstehenden Jahrzehnt stellen die größten Herausforderungen für den Landeshaushalt dar.

#### **Zusammenfassung**

Die folgende Tabelle fasst die Einnahmen, Ausgaben und daraus resultierende Kennzahlen zusammen.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	4. NT	HHE	MFP	MFP	FP	FP	FP	FP	FP	FP
<b>Einnahmen</b>	23.229	17.170	17.938	18.728	19.150	19.295	19.526	19.850	20.395	21.248
- Steuereinnahmen	9.502	10.090	10.617	11.056	11.561	11.899	12.247	12.605	12.974	13.354
- LFA, BEZ & KFZ-Steuer-Komp.	494	494	512	527	530	536	542	549	556	563
- Steuerähnliche Abgaben	61	61	55	47	47	47	47	47	47	47
- Verwaltungseinnahmen,	416	430	420	415	410	410	410	405	405	405
- Zuweisungen und Zuschüsse	1.219	1.149	1.182	1.202	1.225	1.256	1.288	1.320	1.350	1.383
- Rücklagenentnahme	1	0	888	667	539	330	320	320	310	300
- Sonstige, inkl. Schuldenaufnahme	11.537	4.946	4.265	4.815	4.839	4.818	4.672	4.605	4.754	5.197
<b>Bereinigte Einnahmen</b>	<b>12.464</b>	<b>13.278</b>	<b>13.064</b>	<b>13.472</b>	<b>14.069</b>	<b>14.336</b>	<b>14.715</b>	<b>15.107</b>	<b>15.514</b>	<b>15.933</b>
- Bereinigung Brutto-Effekte <sup>1</sup>	10.765	3.892	4.875	5.256	5.082	4.959	4.810	4.743	4.882	5.315
<b>Ausgaben</b>	23.229	17.170	17.938	18.728	19.150	19.295	19.526	19.850	20.395	21.248
- Zinsen	363	455	462	503	599	658	668	674	736	793
- KFA <sup>2</sup>	1.939	1.881	1.958	2.044	2.127	2.189	2.253	2.318	2.386	2.446
- Budget I	5.407	5.610	5.803	5.932	6.090	6.199	6.343	6.495	6.642	6.790
- Budget II	6.863	6.000	6.399	6.227	6.185	6.011	5.784	5.956	6.073	6.204
- Rücklagenzuführung	4.655	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Schulden tilgung	4.002	3.225	3.316	4.022	4.149	4.238	4.477	4.407	4.559	5.014
<b>Bereinigte Ausgaben (inkl. HSH)</b>	<b>14.540</b>	<b>13.912</b>	<b>14.589</b>	<b>14.672</b>	<b>14.967</b>	<b>15.022</b>	<b>15.014</b>	<b>15.408</b>	<b>15.802</b>	<b>16.199</b>
- Bereinigung Brutto-Effekte <sup>1</sup>	8.689	3.258	3.350	4.056	4.184	4.273	4.511	4.442	4.593	5.049
<b>Bereinigte Ausgaben (ohne HSH)</b>	<b>14.540</b>	<b>13.625</b>	<b>14.214</b>	<b>14.297</b>	<b>14.592</b>	<b>14.647</b>	<b>15.014</b>	<b>15.408</b>	<b>15.802</b>	<b>16.199</b>
- Inanspruchnahme Rückgarantie	0	288	375	375	375	375	0	0	0	0
- Budget II (ohne HSH)	6.863	5.712	6.024	5.852	5.810	5.636	5.784	5.956	6.073	6.204
<b>Nettokreditaufnahme (-) /</b>	<b>-6.730</b>	<b>-634</b>	<b>-637</b>	<b>-533</b>	<b>-359</b>	<b>-356</b>	<b>21</b>	<b>19</b>	<b>22</b>	<b>34</b>
<b>Nettotilgung (+)</b>	<b>1.315</b>	<b>646</b>	<b>647</b>	<b>543</b>	<b>369</b>	<b>367</b>	<b>-11</b>	<b>-9</b>	<b>-12</b>	<b>-24</b>
<b>Zulässige NKA</b>	<b>59</b>	<b>13</b>	<b>10</b>							
<b>gem. § 1 (3) Landesregel</b>	<b>59</b>	<b>13</b>	<b>10</b>							
<b>Abstand VerfGr. (Landesregel)</b>	<b>-6.730</b>	<b>-346</b>	<b>-262</b>	<b>-158</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>19</b>	<b>22</b>	<b>34</b>
<b>Nettotilgung (ohne HSH)</b>	<b>-6.730</b>	<b>-346</b>	<b>-262</b>	<b>-158</b>	<b>16</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>19</b>	<b>22</b>	<b>34</b>

Auf Grund der Darstellung in Mio. Euro sind Rundungsdifferenzen möglich.

<sup>1</sup> Die bereinigten Einnahmen bzw. Ausgaben ergeben sich durch Bereinigung der Gesamteinnahmen und -ausgaben um die in § 13 (4) Nr. 2 LHO genannten Positionen sowie um sog. haushaltstechnische Verrechnungen.

<sup>2</sup> Ab 2021 gem. Entwurf FAG. Ab 2021 Umschichtung von 100 Mio. Euro zugunsten EP 10 (Kita U3).

#### **4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme**

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 LV verlangt die Darstellung der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum. Diese Darstellung ist in tabellarischer Form auf der Folgeseite dargestellt. Die strukturelle Nettotilgung ist die maßgebliche Größe, die aufgrund der Landesschuldenbremse einzuhalten ist. Gemäß Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 LV ist daher eine Kreditaufnahme in Höhe der finanziellen Transaktionen zuzüglich der konjunkturellen Auswirkungen gemäß Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates (Konjunkturkomponente) zulässig.

Das Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates wurde im Rahmen der Schuldenbremse in Landesrecht übernommen. Die vorläufige ex post Konjunkturkomponente beträgt gemäß Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 LV (GVOBl. Schl.-H. S. 210) -883,1 Mio. Euro. Aufgrund vorsorglich berücksichtigter konjunktureller Steuermindereinnahmen in 2020 wurde die Konjunkturkomponente zusätzlich um 200 Mio. Euro reduziert.

Mit dem ersten und zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurde zunächst eine zusätzliche Verschuldung in Folge einer Notsituation i. H. v. 1,0 Mrd. Euro zugelassen (vgl. Drs. 19/2149(neu)). Dieser Betrag wurde zunächst als globale Mehrausgabe (Gruppe 971) im Einzelplan 11 veranschlagt. Eine Umsetzung in die Ressorteinzelpläne findet zu späteren Zeitpunkten statt. Derzeit (Stand 31.08.2020, Umdr. 19/4167) sind bereits 162 Mio. Euro in Form von Darlehen an private Unternehmen (Gruppe 862) vergeben worden, sodass dieser Sachverhalt bereits bei den finanziellen Transaktionen berücksichtigt werden konnte.

Das Kreditaufnahmekonto weist zu Beginn des Jahre 2020 einen Betrag von Null aus. Im Folgenden wird jeweils die Nettokreditaufnahme (bereinigt um finanzielle Transaktionen und Notsituationsbedingte Kreditaufnahme/-Tilgung) auf diesem Konto saldiert. Die nachstehende Ableitung zeigt, dass das Konto im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich mit aufwachsenden Beträgen von 1,0 bis 1,7 Mrd. Euro belastet wird. Bei der Berechnung des Kontos (Zeile N im Ableitungsschema) wurden bereits die von der Landesregierung mit Drs. 19/2462 vorgeschlagenen Anpassungen berücksichtigt.

Im Jahr 2020 übersteigt die Kreditaufnahme die zulässige (ohne Berücksichtigung der Notsituation) Kreditaufnahme um rund 5,4 Mrd. Euro. Diese Überschreitung ist jedoch ebenfalls erlaubt. Sie geht auf die Notsituation im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 LV zurück, die durch den Landtag (Drucksache 19/2491) festgestellt wurde.

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 LV ist im Rahmen der Finanzplanung außerdem über die Tilgung der Kredite zu berichten, die im Rahmen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation aufgenommen wurden. Die geplante Tilgung ist ab 2024 (Zeile 16 im Ableitungsschema) abgebildet.

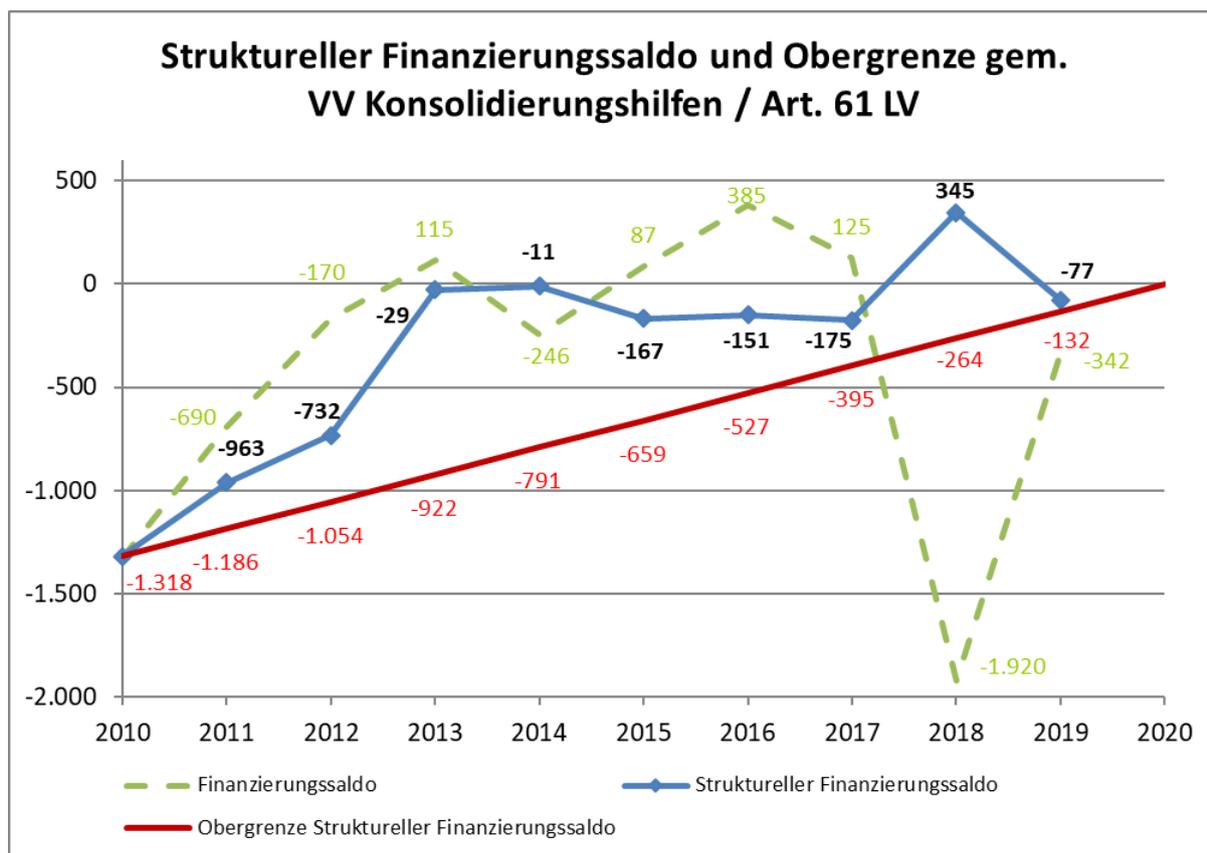
#### 4 Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
1	Bereinigte Einnahmen (Exkl. Kosolidierungshilfe in 2020))	12.437,7	13.278,3	13.063,7	13.472,1	14.068,6
2	Bereinigte Ausgaben	14.540,2	13.912,1	14.588,6	14.672,2	14.966,5
3a	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-2.102,5</b>	<b>-633,7</b>	<b>-1.524,8</b>	<b>-1.200,0</b>	<b>-897,9</b>
4	<b>Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge</b>	<b>4.654,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-887,9</b>	<b>-667,1</b>	<b>-539,0</b>
5	Zuführung an Rücklagen	4.655,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen	1,0	0,0	887,9	667,1	539,0
7	<b>NKA (inkl. HSH): Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)</b>	<b>6.756,5</b>	<b>633,7</b>	<b>636,9</b>	<b>532,9</b>	<b>358,9</b>
8	<b>Saldo finanzieller Transaktionen</b>	<b>-232,3</b>	<b>-331,7</b>	<b>-419,2</b>	<b>-419,2</b>	<b>-419,2</b>
9	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4
10	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	237,7	337,1	424,6	424,6	424,6
11	<b>Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)</b>	<b>6.524,2</b>	<b>302,1</b>	<b>217,7</b>	<b>113,7</b>	<b>-60,3</b>
12	<b>Konjunkturkomponente</b>	<b>-1.083,1</b>	<b>-314,6</b>	<b>-228,0</b>	<b>-124,0</b>	<b>0,0</b>
12a	<b>Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
13	<b>Zielgröße: Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))</b>	<b>5.441,1</b>	<b>-12,5</b>	<b>-10,3</b>	<b>-10,3</b>	<b>-60,3</b>
14	<b>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 13) &gt; 0.</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	5.500,0				
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0,0				50,0
17	<b>Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und unter Berücksichtigung von Notsituationen (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))</b>	<b>-58,9</b>	<b>-12,5</b>	<b>-10,3</b>	<b>-10,3</b>	<b>-10,3</b>
18	<b>Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) &gt; 0.</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.024,2	1.326,3	1.544,0	1.657,7	1.647,4
	<b>Zulässige Nettokreditaufnahme</b>	<b>1.315,4</b>	<b>646,3</b>	<b>647,2</b>	<b>543,2</b>	<b>369,2</b>
	Nachrichtlich: Zulässige Nettokreditaufnahme zzgl. Kreditaufnahme in Folge anerkannten Notsituation	6.815,4				

## 5 Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 67 Landesverfassung

Der Abbau des strukturellen Defizits wurde mit dem Haushaltsjahr 2019 erfolgreich abgeschlossen. Die Landesregierung legt dem Landtag gemäß Artikel 67 Absatz 2 Landesverfassung eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab. Für die Jahre bis 2019 waren strukturelle Defizite zulässig. Ab 2020 ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt gemäß Landesverfassung einzuhalten.

Die Höhe des Finanzierungssaldos ist nicht gleichzusetzen mit dem strukturellen Finanzierungssaldo. Letzterer bildet einen um konjunkturelle Schwankungen und vermögensneutrale (sog. finanzielle) Transaktionen bereinigten Saldo ab. Ein strukturelles Defizit ist im Zeitraum bis 2019 zulässig, wobei die Höhe des strukturellen Defizits in den Vorjahren schrittweise reduziert wurde. Ab 2020 muss der Landeshaushalt mindestens strukturell ausgeglichen sein. Nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 LV ist ab dem Jahr 2020 eine strukturelle Nettokreditaufnahme grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Abschnitt 4).



Ein struktureller Überschuss konnte bereits im Jahr 2018 erreicht werden. Vor den Zuführungen an Sondervermögen, die auf Basis von vorläufigen strukturellen Überschüssen erfolgten, konnten Überschüsse bereits ab 2016 erreicht werden. So betrug der Überschuss 29 Mio. Euro

in 2016, 325 Mio. Euro in 2017 und 480 Mio. Euro in 2019. Im Jahr 2018, in dem keine Zuführung erfolgte, betrug der Überschuss 345 Mio. Euro. Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Konsolidierungspfads in 2019 wird der vorliegende Bericht zum Abbau des strukturellen Defizits letztmals erstellt.

**Herausgeber**

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

**Die Landesregierung im Internet**

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)